

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen F.AS.TI. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in 36456 Barchfeld-Immelborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 36456 Barchfeld-Immelborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Verständnisses der Hundehalter über ihre Hunde und somit die Förderung des Tierschutzes. Weiterhin verfolgt der Verein die Ausbildung von Servicehunden für Menschen mit Behinderung und die Vermittlung und Unterstützung von Tiergestützter Intervention. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch tierschutzgerechten Unterricht für Hundehalter und Hundehalter mit Behinderung sowie deren Hunde in Theorie und Praxis.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er dem Antragsteller gegenüber nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Etwaige daraus resultierende Kosten, z.B. Gebühren für nicht einlösbare Lastschriften (sog. Rücklastgebühren) bei fehlender Kontodeckung des Mitglieds u.a., sind von dem säumigen Mitglied zu tragen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm 2 Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder können Veranstaltungen und Fortbildungen des Vereins besuchen. Soweit es sich dabei um kostenpflichtige Veranstaltungen oder Fortbildungen handelt, können die Mitglieder eine Ermäßigung erhalten.

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Soweit für bestimmte Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins Gebühren zu erheben sind, entscheidet über dessen Höhe der Vorstand.

§ 6 Vereinsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung, die einzuhalten ist.
- (2) In ihr werden die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags, so wie diese von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde, festgelegt. Auch Platzordnung, Hausordnung, Trainingsordnung sind Bestandteile der Vereinsordnung sowie sonstige Regelungen, die die Organisation des Vereinslebens betreffen.
- (3) Für Änderungen in der Vereinsordnung ist die einfache Mehrheit der gültigen Mitgliederstimmen nötig.
- (4) Die Vereinsordnung – wie auch alle weiteren Ordnungen des Vereins – sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister.
- (2) Es vertreten jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein nach außen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von den Vereinsmitgliedern für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Ist die Mitgliedschaft im Verein beendet, verliert das betreffende Mitglied seinen Vorstandsposten. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so werden seine Aufgaben kommissarisch von einem anderen Mitglied bis zur nächsten regulären Wahl übernommen oder eine Nachwahl über eine Mitgliederversammlung zeitnah durchgeführt.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Dies kann als Präsenztermin, Telefon- oder Videokonferenz oder sonstigem elektronischen Weg geschehen.
- (2) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen. Sie können auch ggf. von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund besteht. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen sollte eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom protokollführenden Mitglied sowie einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in nachstehenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Änderungen der Vereinsordnung
- c) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- f) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- g) Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt mit einer Einladungsfrist von 1 Monat schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mindestens einmal jährlich und möglichst im ersten Quartal des lfd. Jahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung, Änderungen der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, Änderung der Vereinsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der gesamten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung seiner Stellvertretung und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind; es gilt auch die Anwesenheit auf elektronischem Weg. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, nach 30 Minuten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Besteht zwischen zwei oder mehr Kandidaten Stimmengleichheit, wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführenden und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatzanspruch

Ehrenamtszuschale, Übungsleiterzuschale, Kostenerstattungen werden in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Überprüfung des Vermögens der Einnahmen und Ausgaben 2 Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist einmal möglich, dann erst wieder nach 4 Jahren. In zeitlicher Abstimmung mit dem Schatzmeister spätestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgt sein und dem Vorstand vorliegen. Die Prüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen. Anstelle der Kassenprüfer kann alternativ auch ein Steuerberater mit dieser Aufgabe betraut werden, der jedoch nicht Mitglied des Vorstands ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Gemeinde Barchfeld-Immelborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ort:.....

Datum:.....

